

# RS Vwgh 1997/3/6 94/09/0387

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.03.1997

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §4 Abs1;

AuslBG §4 Abs6 Z2 litc idF 1990/450;

## Rechtssatz

Eine Ablehnung der Stellung von Ersatzkräften von vornherein kann dem Arbeitgeber aufgrund der fehlenden Reaktion auf ein Schreiben betreffend Bekundung eines Interesses an der Stellung von Ersatzkräften nicht unterstellt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994090387.X01

## Im RIS seit

07.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)